
Weisungen über das sonderpädagogische Angebot ¹

(Vom 5. Juli 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf §§ 28 und 29 der Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005² und die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule vom 14. Juni 2006,³

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz

¹ Die Schulträger entwickeln im Rahmen der kantonalen Vorgaben ein Konzept zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Dieses beschreibt das Angebot und die Zuständigkeiten auf der lokalen Ebene.

² Der Schulträger legt das Konzept dem Amt für Volksschulen zur Genehmigung vor.

³ Die Lernziele werden den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst und in einer Förderplanung geregelt. Die Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule sowie das Promotionsreglement gelten begleitend.

§ 2 Arten und Umfang

¹ Die Arten und der Umfang des sonderpädagogischen Angebots werden in der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule festgelegt.

² Das sonderpädagogische Angebot umfasst auf allen Stufen der Volksschule die folgenden Arten:

- a) integrative Förderung;
- b) Therapien;
- c) besondere Klassen.

³ Schulträger, welche diese Angebote oder Teile davon nicht selber führen, stellen entsprechende Fördermöglichkeiten durch Vereinbarungen mit anderen Schulträgern bereit.

II. Integrative Förderung

§ 3 Grundsätze

¹ Die integrative Förderung dient der Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz von Schülerinnen und Schülern mit Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen in der Regelklasse.

² Die Förderung erfolgt in Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Fachperson für integrative Förderung.

§ 4 Formen und Massnahmen

¹ Die integrative Förderung wird mit folgenden Formen umgesetzt:

- a) Integrative Förderung in der Regelklasse;
- b) Unterricht in Lerngruppen;
- c) Einzelförderung.

² Die Umsetzung der integrativen Förderung erfolgt mit folgenden Massnahmen:

- a) Beratung der Lehrpersonen und der Erziehungsberechtigten durch die Fachperson für integrative Förderung zu Fragen der Entwicklung und des Lernens;
- b) Anpassung der Lernziele für Schülerinnen und Schüler, falls die Vorgaben des Lehrplans trotz individueller Förderung über längere Zeit nicht erreicht werden können.

³ Die Fördermassnahmen werden in Zusammenarbeit zwischen der Klassenlehrperson und der Fachperson für integrative Förderung geplant und durchgeführt. Der Klassenlehrperson kann für den regelmässigen Austausch ein Besprechungspensum im Umfang von maximal 0.5 Wochenlektionen aus dem Schulbetriebspool zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Förderbedürfnis

¹ Grundlage für die Ermittlung der besonderen Förderbedürfnisse einer Schülerin oder eines Schülers bildet die förderdiagnostische Planung durch die Klassenlehrperson und die Fachperson für integrative Förderung.

² Für eine integrative Förderung, die länger als ein halbes Jahr dauert, ist eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst Voraussetzung. Spätestens nach zwei Jahren ist eine erneute Abklärung durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst erforderlich.

³ Die Zuweisung zur integrativen Förderung erfolgt durch die Schulleitung gemäss Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule. Sie entscheidet im gleichen Verfahren über die Entlassung. Die Fachperson für integrative Förderung sowie der Schulpsychologische Beratungsdienst können beigezogen werden.

§ 6 Aufgaben der Beteiligten

¹ Der Klassenlehrperson obliegen folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der Fachperson;
- Verantwortung für die Förderplanung;
- Standortgespräche mit den Erziehungsberechtigten und den Fachpersonen;
- Regelmässiges Überprüfen der Förderplanung;
- Beantragung von angepassten Lernzielen mit Notenbefreiung in Zusammenarbeit mit der Fachperson an die Schulaufsicht und Information an die Schulleitung;
- Orientierung der Erziehungsberechtigten über die längerfristigen Konsequenzen einer Notenbefreiung.

² Der Fachperson für integrierte Förderung obliegen folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson;

- Ganzheitliche Erfassung, Unterstützung und Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler;
- Begleitung und Unterstützung der beteiligten Lehrpersonen, der Erziehungsberechtigten und weiterer Bezugspersonen;
- Erstellung der individuellen Förderplanungen in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson und weiteren Bezugs- oder Fachpersonen;
- Regelmässige Überprüfung der Ziele, sowie der Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen;
- Erstellung des Jahresberichts der integrativen Förderung an die Schulleitung und die Schulaufsicht.

III. Therapie

§ 7 Psychomotorik

¹ Die Psychomotoriktherapie dient der Förderung von Kindern, die in ihrem Bewegungs- und Beziehungsverhalten und damit in ihren Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.

² Die Schulträger können Psychomotoriktherapie als freiwilliges sonderpädagogisches Angebot anbieten. Wird das Angebot geführt, haben die Schulträger entsprechende Räume einzurichten.

³ Den Erziehungsberechtigten entstehen für die Therapie ihres Kindes keine Kosten.

§ 8 Abklärung

¹ Die Anmeldung des Kindes für eine psychomotorische Abklärung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson, den Schulpsychologischen Beratungsdienst oder einen Arzt oder eine Ärztin an die Schulleitung. Diese leitet das angemeldete Kind zur weiteren Abklärung an die zuständige Psychomotorikstelle weiter.

² Die Fachperson für Psychomotorik erfasst die psychomotorischen Störungen mittels klinischer Beobachtungsverfahren und informiert die Schulleitung über ihre Abklärungsbefunde.

³ Die Zuweisung zur Therapie erfolgt durch die Schulleitung gemäss Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule. Sie entscheidet im gleichen Verfahren über die Entlassung.

§ 9 Aufgaben der Fachperson für Psychomotorik

Der Fachperson für Psychomotorik obliegen folgende Aufgaben:

- Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen sowie mit weiteren an der Förderung des Kindes beteiligten Personen;
- Erstellung eines Jahresberichts an die Schulleitung und die Schulaufsicht.

IV. Besondere Klassen

§ 10 Grundsätze

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, die dem Unterricht in der Regelklasse nicht zu folgen vermögen oder diesen übermässig belasten, können in besonderen Klassen mit kleiner Schülerzahl gefördert werden.

² Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen oder Kleinklassen. Auf der Sekundarstufe I entsprechen diese den Werkschul-
klassen oder den Stammklassen C.

³ Die Zuweisung in die besondere Klasse erfolgt durch die Schulleitung gemäss
Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule. Sie entscheidet im
gleichen Verfahren über die Rückgliederung in die Regelklasse. Der Schulpsy-
chologische Beratungsdienst und die Fachstelle Schulaufsicht können beigezo-
gen werden.

⁴ Die individuell angepassten Lernziele werden durch die Klassenlehrperson in
Form einer Förderplanung festgelegt.

§ 11 Formen

Die Schulträger können besondere Klassen als Kleinklassen oder Lerngruppen
führen:

- a) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- und
Leistungsschwierigkeiten;
- b) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten;
- c) Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen
und Schüler.

§ 12 Kleinklassen

- a) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit
Lern- und Leistungsschwierigkeiten

Die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten nimmt Lernende auf, die wegen Lernschwierigkeiten dem Unterricht in der Regelklasse nicht zu folgen vermögen. Unterricht und Lernziele sind dem individuellen Auffassungs- und Leistungsvermögen angepasst.

§ 13 b) Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten

Die Kleinklasse zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Verhaltensauffälligkeiten nimmt dem Alter entsprechend begabte Lernende mit Verhaltensschwierigkeiten auf, die den Unterricht in der Regelklasse durch ihr Verhalten unzumutbar belasten. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Regelklasse. Der Besuch ist in der Regel vorübergehend, Ziel ist die Reintegration in die Regelklasse.

§ 14 c) Kleinklasse zur Förderung und Integration von fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler

Die Kleinklasse zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler nimmt Lernende der Primarschule auf, die aus einem fremdsprachigen Gebiet kommen und über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen. Der Unterricht orientiert sich am Lehrplan der Regelklasse. Die sprachliche und kulturelle Integration steht im Vordergrund. Es wird ein möglichst schneller Übertritt in die Regelklasse angestrebt.

§ 15 d) Unterrichtszeit

¹ Für die Kleinklassen der Primarstufe ist die Lektionentafel der entsprechenden Primarklassen begleitend. Verbindlich gültig ist die Anzahl Lektionen je Klasse und Woche.

² Für die Werkschule bzw. Stammklasse C auf der Sekundarstufe I gilt die folgende Lektionentafel:

Klassen des 7.-9. Schuljahres		Minimum	Maximum
Sprachen	Deutsch, Französisch, Englisch	6	9
Mathematik	Mathematik	6	9
Mensch und Umwelt	Lebenskunde, Klassenlehrerstunde, Naturlehre, Geografie/Geschichte, Tastaturschreiben/Informatik	7	11
Musik, Gestalten und Sport	Musik, Bildnerisches und Technisches Gestalten, Hauswirtschaft, Turnen und Sport	8	12
Total Lektionen		32 – 34	

³ Englisch und/oder Französisch werden nach den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler individuell angepasst unterrichtet.

⁴ Die Fachstelle Schulaufsicht regelt weiter gehende Details mittels Praxisweiser.

§ 16 Lerngruppen
a) Allgemeines

Spezielle Lerngruppen ermöglichen ein vorübergehendes differenziertes Förderangebot. Ziel dieser Förderangebote ist die Integration bzw. Reintegration der Schülerinnen und Schüler in die Regelklasse.

§ 17 b) Deutsch als Zweitsprache

¹ Zur Förderung und Integration fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler kann Deutsch als Zweitsprache in Form von Lerngruppen angeboten werden. Je nach Grad der vorhandenen Deutschkenntnisse kann Deutsch als Zweitsprache in Form von Intensivkursen oder Stützkursen erfolgen.

² Der Intensivkurs ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, welche während des Schuljahres in die Schule eintreten. Er dauert einige Wochen bis maximal ein halbes Jahr und findet während der regulären Unterrichtszeit statt. In der Regel erfolgt der Unterricht in Gruppen und umfasst bis acht Lektionen pro Woche. Die Schülerinnen und Schüler werden altersgemäss einer Regelklasse zugeteilt.

³ Der Stützkurs dauert inklusive allfällig vorangehendem Intensivkurs so lange, bis die sprachliche Integration eine erfolgreiche Mitarbeit in der Regelklasse ermöglicht. In der Regel dauert er höchstens zwei Schuljahre. Die Schulleitung kann in begründeten Einzelfällen eine Verlängerung bewilligen. Pro Woche werden bis vier Lektionen angeboten. Der zusätzliche Deutschunterricht kann während oder nach dem Unterricht in der Regelklasse erfolgen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Konzept

Die Schulträger erstellen das Konzept zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen gemäss § 1 innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Volksschulverordnung.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Weisungen treten auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.

² Mit ihrem Inkrafttreten werden die Weisungen über die Führung von Hilfsschulen vom 26. Januar 1978⁴ und die Rahmenbedingungen für die Heilpädagogische Schülerhilfe (Erziehungsratsbeschluss Nr. 25 vom 18. April 2002) aufgehoben.

³ Die Weisungen werden im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen der Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Hans Steinegger

¹ SRSZ 613.131.

² SRSZ 611.210.

³ SRSZ 611.211.

⁴ GS 17-17.